





### **Bearbeitungshinweise:**

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Flurkartenauszug oder Lageplan (M 1:1000) mit Eintragung des Brunnenstandortes,
2. Angaben zu den Bodenschichten (z.B. Auskunft des Geologischen Landesamtes der BUKEA), vorhandene Schichtenverzeichnisse
3. Prinzipskizze bzw. Ausbauzeichnung des Brunnens,
4. Eigentüternachweis (Katasterauszug, Verhältnis zum Grundeigentümer z. B. Rechtsvertrag),
5. Erläuterungsbericht entsprechend Merkblatt
6. Grundwasseranalyse
7. Sollte der Antrag im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im förmlichen Verfahren nach BImSchG stehen, ist auch dieser Antrag im förmlichen Verfahren durchzuführen und ein UVP-Bericht einzureichen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasserwirtschaft:

Fr. Jank (Jahresförderung $\geq 100.000 \text{ m}^3$ )	Tel.: 040/ 42840 3584
Hr. Gütling (Jahresförderung $< 100.000 \text{ m}^3$ )	Tel.: 040/ 42840 5318
Frau Knospe (nur in Wasserschutzgebieten)	Tel.: 040/ 42840 3344

### **Allgemeine Hinweise:**

1. In Wasserschutzgebieten gilt dieses ausgefüllte Formular als Antrag auf wasserrechtliche Befreiung. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Befreiung ist gebührenpflichtig. Weitere Auskünfte zu Wasserschutzgebieten erteilt Frau Knospe, Tel. 42840-3344
2. Wenn es sich bei der erlaubnispflichtigen Förderung von Grundwasser um eine Gewässerbenutzung von erheblicher Auswirkung handelt, wird die BUKEA den Antrag mit den Anlagen gemäß § 92 HWaG einen Monat öffentlich auslegen und dies im Amtlichen Anzeiger bekannt machen. Betroffene Anlieger können dann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungszeit Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vor Ablauf dieser Frist darf die Wasserbehörde über den Antrag nicht entscheiden.  
Falls es sich um einen Antrag mit erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt handelt, wird Ihre Sachbearbeiterin ggf. weitere Antragsexemplare nachfordern.
3. Für die Antragsbearbeitung wird im Rahmen der Umweltgebührenordnung eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem behördlichen Arbeits- und Zeitaufwand bei der Antragsbearbeitung.
4. Die Grundwasserförderung ist bei einer erlaubten Jahresfördermenge von über  $10.000 \text{ m}^3$  gebührenpflichtig. Dies ergibt sich aus dem Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz - GruWaG) vom 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115). Weitere Auskünfte dazu erteilt Ihnen Ihre zuständige Sachbearbeiterin unter einer der oben angegebenen Telefonnummern.
5. Außer der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung ist ggf. eine Genehmigung zur Einleitung der Abwässer in ein öffentliches Gewässer oder in die öffentlichen Siele erforderlich. Die Anschriften der zuständigen Dienststellen können Sie bei der Wasserbehörde erfragen.